

## Schlußbetrachtung.

Niemand, der mit den Leitern der Charity Organization Societies und der Settlements verkehrt, niemand, der ihren Sitzungen und ihren Versammlungen beigewohnt hat, wird sich dem Eindruck entziehen können, daß hier ein ungewöhnlicher, von jugendlichem Enthusiasmus getragener Idealismus herrscht. Ein sicherer Blick für die Wirklichkeit des Lebens verbindet sich mit einem fast unbefieglichen Gefühl der Hoffnung, daß es besser werden kann und muß und daß die Linie in der Entwicklung der Nation nicht abwärts, sondern aufwärts führt. Ich wüßte auf dem europäischen Festland keinen Fall, in dem eine neue Idee, wie die der juvenile courts, mit so unwiderstehlicher Kraft die Gemüter ergriffen und mit wahrer Eisenbahngeschwindigkeit zur praktischen Verwirklichung in der Mehrzahl der Bundesstaaten geführt hätte. Überall sind die charakteristischen Züge das Bestreben, den Menschen auf sich selbst zu stellen, die besseren Kräfte in ihm zu wecken, ihm so zu helfen, daß er sich selbst helfen kann und in ihm mit self-respect auch die Fähigkeit für self-support zu entwickeln. Dieser Gesinnung entspricht auch die bekannte Abneigung der amerikanischen Arbeiter gegen ein dem deutschen ähnliches System der Zwangsversicherung, von der befürchtet wird, daß sie die Initiative und die Selbständigkeit der arbeitenden Klassen lähmen möchte; dieser Gesinnung entspringt auch die stete Bereitwilligkeit, zu guten Zwecken große Mittel bereit zu stellen; Parks, Spielplätze, Bibliotheken, Schulen verdanken ihre Entstehung vielfach der Liberalität der amerikanischen Bürger. Dies alles fällt naturgemäß dem besonders auf, der sich um charitative und soziale Angelegenheiten in Amerika in erster Linie kümmert und dem lichten Schein folgt, der von jenen Einrichtungen und Bestrebungen ausströmt. Und vielen Lichtes bedarf es in Amerika, um das Dunkel zu erhellen, das gerade dort über den Stätten der Armut lagert. Nachdem ich weite Entfernungen in Chicago zurückgelegt hatte, um von dem University Settlement zum Hull House zu gelangen, führte ein von dem Polizeichef mir freundlichst beigegebener Beamter mich durch die übleren Quartiere und die Vergnügungsstätten von Chicago. Als ich dort ein schlechtes Haus neben dem andern, eine Kneipe neben der andern sah, wurde ich mir dessen recht bewußt, wie viel Dunkel durch das Licht der Settlements noch aufzuhellen bleibt. Und als ich die Negerquartiere von Washington, das East-End von New York durchschritt und meine Eindrücke

mit den Tatsachen verglich, die de Forest in seinem Bericht über die Tätigkeit der tenement-commission niedergelegt hatte, ergriff mich unwillkürlich das Gefühl, daß diesem Elend, diesem Schmutz, dieser Verkommenheit überhaupt nicht beizukommen sei. Und wenn ich die Klagen der vaterländisch gesinnten Amerikaner über den Einfluß der Politik auf die Verwaltung und Rechtsprechung hörte und die unzähligen Zeugnisse dieses Einflusses in den Berichten der Behörden, in den Verhandlungen der Wohltätigkeitskonferenzen und Vereine wiederfand, dann schien es mir fast, als wenn die Sucht nach Geld und Macht alle guten und selbstlosen Triebe der Gesellschaft unausrottbar überwuchere. Das Licht, das von all jenen Veranstaltungen enthusiastischer Freunde des Volkes ausstrahlt, schien mir dann wie eine Fackel, mit der der Forscher in eine neu entdeckte Höhle tritt, deren Dunkel von dem trüben Licht nur ganz wenig erhellt wird. Und dennoch, Licht bleibt Licht und wo es im Dunkeln aufleuchtet, weckt es auch die Hoffnung, daß es vermögend sein werde, das Dunkel nach und nach ganz zu verdrängen. Diese Hoffnung hat jene Führer und Helfer des Volkes begeistert und wird sie weiter und weiter führen.

Ich habe mich mit guter Absicht auf die Mitteilung jener Wahrnehmungen beschränkt, die mir unmittelbar zugänglich waren und die ich aus zuverlässigem Material ergänzen konnte. Es bleibt zum Schluß die Frage, was von den amerikanischen Einrichtungen für Deutschland verwertbar ist und was ihm Beispiel geben kann. Was zunächst auf dem Gebiet der Wohltätigkeit Form und Art der Hilfe betrifft, so haben wir in Deutschland keinen Grund, das System der offenen durch geschlossene Armenpflege ergänzten öffentlichen Armenpflege mit einem System der geschlossenen durch offene Armenpflege ergänzten zu vertauschen. Solange in Deutschland die ehrenamtliche Tätigkeit nicht versagt, wird die auf dem Bezirkssystem beruhende Armenpflege immer mit Erfolg durchführbar sein; auch liegt kein Grund zu der Befürchtung vor, daß politische Einflüsse sich in ungehöriger Weise bei Übung der Armenpflege geltend machen werden. Dagegen erscheint mir sehr beachtenswert die Staatsaufsicht, die in einer Reihe amerikanischer Staaten durchgeführt ist. An ihr fehlt es in Deutschland und namentlich auf dem Lande; in den Städten wird es sich mehr um die Ergänzung des ehrenamtlichen Dienstes durch besoldete Beamte handeln, die die ehrenamtliche Tätigkeit an jenen Stellen ergänzen, wo sie ihrer Natur nach nicht ausreichend sein kann. Mehr noch gilt das für die Übung der Privatwohltätigkeit in den Verhältnissen der Großstädte; die in dem Abschnitt über die Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen hervorgehobene Bedeutung des berufsmäßigen Helfers muß auch für die Verhältnisse deutscher Großstädte gewürdigt werden. Die Voraussetzung bildet freilich ihre Erziehung und Schulung im charitativen und sozialen Dienst, wie sie vorbildlich in den von Amerika zuerst begründeten philanthropic schools geübt wird. Die Settlements in ihrer wahren Gestalt, d. h. als Niederlassungen in den ärmsten Bezirken, dürften für Deutschland keinem stark empfundenen Bedürfnis entsprechen. Wir haben zwar keinen Grund, unsere Verhältnisse besonders zu rühmen. Auch bei uns gibt es ein über alle Maßen schlimmes Wohnungselend, auch bei uns ist über die Verwahrlosung der Jugend zu

klagen, auch bei uns besteht die Scheidung zwischen reich und arm. Dennoch häuft sich dieses Elend nicht so zusammen wie in England und Amerika; so ausgesprochene Armenquartiere mit ihren eigentümlichen Erscheinungen besitzen wir nicht. Die allgemeine Schulpflicht auf der Grundlage des unentgeltlichen Elementarunterrichts, die Bereithaltung zahlreicher Fortbildungseinrichtungen, die wohlgeordnete, jedem Einwohner ohne Unterschied des Glaubens und der Nationalität zugängliche Armenpflege verhindern doch, daß so krasse Ungleichheiten zutage treten, wie in Amerika, ganz abgesehen von den Zuständen der farbigen Bevölkerung, die uns ganz unbekannt ist. Auch ist darauf hinzuweisen, daß wir in den Gemeindehäusern der Kirchengemeinden und den Bezirkseinteilungen zahlreicher Wohltätigkeitseinrichtungen Stellen besitzen, von denen aus eine inmitten der Armenbevölkerung selbst zu betreibende Wohltätigkeitspflege geübt wird. Andererseits ergreifen die gewerkschaftlichen, wesentlich von der Sozialdemokratie beeinflussten Bestrebungen in Deutschland viel weitere Kreise als in Amerika, wo die ungeheuren Massen der Einwanderer von derartigen Organisationen zunächst ausgeschlossen sind. Im übrigen darf bemerkt werden, daß in den zahlreichen Bestrebungen gemeinnützigen Charakters, wie Volksunterhaltungsabenden, Volkshochschulkursen, Schulspielen, Arbeiterinnenheimen und ähnlichem viel von dem getan wird, was in Amerika von den Settlements angestrebt wird. Immerhin darf man an dem von England und Amerika in den Settlements gegebenen Beispiel nicht achtlos vorübergehen. Das Bestreben, die verschiedenen Bevölkerungsklassen einander näher zu bringen, die Lebenshaltung zu heben, ist an und für sich, selbst wenn man eine andere Form der praktischen Verwirklichung wählt, in hohem Maße beachtenswert.

Was mich persönlich am meisten angezogen hat, sind die Jugendgerichte. Ich glaube, daß dem ihnen zu Grunde liegenden Gedanken die Zukunft gehört. Dem Gedanken, den Übeltäter nicht an der Straftat, sondern an seiner Umgebung und den seine Existenz bedingenden Verhältnissen zu messen. Der amerikanischen Gesetzgebung über die Jugendgerichte ist es gelungen, sich von dem Gedanken der Vergeltung und der Abschreckung, der bis heute unser juristisches Denken beherrscht, frei zu machen zugunsten eines sozialen Gedankens. Und was das Merkwürdige ist, dieser soziale Gedanke ist nicht auf dem Papier stehen geblieben, sondern hat in den Personen der zu seiner Verwirklichung berufenen Richter sehr lebendige und verständnisvolle Vertreter gefunden. Ich glaube nicht, daß wir ohne weiteres denselben Erfolg haben würden. Bei uns sind die Richter trotz aller juristischen Bildung oder vielleicht gerade deswegen viel zu sehr auf die formale Seite des Deliktes eingestellt, um seine soziale Seite genügend würdigen zu können. Meines Erachtens leidet hierunter auch die Zwangs- und Fürsorgeerziehung, obwohl ich den durch sie gemachten Fortschritt gewiß nicht verkennen will. Aber zunächst wird der junge Mensch, der eine Straftat verübt hat, vor den ordentlichen Richter gestellt, der Öffentlichkeit völlig preisgegeben, bevor er statt der Strafanstalt eventuell der Fürsorgeerziehung überwiesen wird. Gerade hierin, daß der amerikanische Richter in besonderer Sitzung über die Straftat entscheidet, sie als solche verneinen kann, wenn er aus sozialen

Gründen den jungen Menschen nicht verantwortlich findet oder ihn durch eins der mannigfach ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu bessern hoffen kann, gerade hierin liegt meines Erachtens der außerordentliche Fortschritt jener Gesetzgebung. Schließlich führt diese Einsicht, wie immer, zu der weiter gehenden Einsicht, daß alles das, was wir Straftat nennen, meist nichts anderes als das Produkt der umgebenden Verhältnisse ist, daß die Übeltat meist aus dem Mangel an Erziehung, jener Mangel aus der Armut und diese wieder aus tausend sichtbaren und unsichtbaren Wirtschaftsquellen entspringt. Wie immer jene ernste Mahnung, die jeder Betrachter einheimischer und ausländischer Zustände der Armut, an den Schluß seiner Betrachtung zu stellen hat, die Mahnung: daß Armenpflege überflüssig machen besser ist als Armenpflege üben.